

BVGer E-6818/2018 vom 18. Januar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6818_2018

FR: TAF E-6818/2018 du 18 janvier 2022

IT: TAF E-6818/2018 del 18 gennaio 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das alte Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf diese ist einzutreten.

E-6818/2018 Seite 8

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich vorliegend nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Die Beschwerdeführenden beantragen primär die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz. In diesem Zusammenhang erheben sie verschiedene Rügen, die eine unrichtige und unvollständige Erhebung des Sachverhalts durch die Vorinstanz zum Gegenstand haben. Zur Begründung führen sie insbesondere an, das SEM habe bei der Erstellung des Sachverhalts nicht berücksichtigt,

dass der Beschwerdeführer 1 gemäss den vorliegenden Arztberichten an einer starken posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) und damit einhergehenden Erinnerungslücken leide. Zudem habe es eine ungeeignete Fragetechnik angewandt, die eingereichten Beweismittel nicht amtlich übersetzen lassen und gewisse Beweismittel nicht abgenommen.

E. 3.2

Der Kassationsantrag erweist sich grundsätzlich als begründet.

E. 3.2.1

Aufgrund der vorliegenden Arztberichte ist erstellt, dass sich der Beschwerdeführer 1 nach einem schweren Sturz aufgrund einer am ehesten psychosomatisch bedingten Gang- und Standunsicherheit am 24. Dezember 2016 ein Schädel-Hirn-Trauma zuzog und bis am 17. Januar 2017 im Spital versorgt werden musste. Nach einem psychosomatischen Konsil am 10. Januar 2017 wurde für Anfang Februar 2017 ein stationärer Aufenthalt in einer psychosomatischen Klinik geplant (A31 Beilage 17, Bericht vom 16. Januar 2017). Nach der Entlassung stellte sich der Beschwerdeführer 1 wegen einer persistierenden schweren psychosozialen Belastungssituation mit Herzstolpern und einem thorakalen Druckgefühl dreimal erneut notfallmässig im Spital vor (A31 Beilage 17, Berichte vom 28. und 30. Januar 2017, 2. Februar 2017). Vom 6. bis 31. März 2017 wurde der Beschwerdeführer 1 stationär in der Universitätsklinik für Neurologie – Abteilung psychosomatische Medizin des (...) behandelt. In der Folge wurde mit Berichten vom 5. April und 3. Mai 2017 eine schwere komplexe PTBS (ICD- 19: F43.1) diagnostiziert mit regelmässig auftretenden Intrusionen und Flashbacks, Ein- und Durchschlafstörungen, erhöhter Schreckhaftigkeit, Hypervigilanz, Konzentrationsschwierigkeiten, dissoziativen Störungen des Bewusstseins und der Motorik sowie passageren Schwindelattacken, aufgetreten nach Gefangenschaft, Gewalterfahrung und Misshandlung in Gefangenschaft, Verbannung im Heimatland sowie nach lebensgefährlicher Flucht. Im Bericht vom 5. April 2017 wird ausserdem festgehalten, für

E-6818/2018 Seite 9 die bevorstehende erste Anhörung des Beschwerdeführers 1 vom 11. April 2017 sei auf die eingeschränkte Belastbarkeit des Patienten unbedingt Rücksicht zu nehmen. Aufgrund der eingeschränkten Konzentrationsfähigkeit seien regelmässige Pausen dringend wünschenswert (A31 Beilage 2). Die erste einlässliche Anhörung fand demnach kurz nach der Entlassung des Beschwerdeführers 1 aus dem stationären Aufenthalt in der psychosomatischen Klinik mit vorgängigem dreiwöchigen Spitalaufenthalt statt. Sie dauerte mit der Rückübersetzung trotz des vorliegenden Arztberichts rund 10 Stunden, von 9.40 bis 18.30 Uhr, war aber durch vier Pausen von 11.00- 11.20, 12.30-13.15, 15.00-15.15 und 16.45-17.10 Uhr unterbrochen. Die Hilfswerkvertretung merkte an, der Beschwerdeführer 1 wirke sehr überfordert, nervös und aufgeregt (A30 S. 25). Auch er selbst gab zum Ende der Anhörung hin an, sich nicht mehr konzentrieren und nicht mehr folgen zu können (A30 F201). Der Bericht vom 3. Mai 2017 erklärt erneut, der Beschwerdeführer 1 sei nur bedingt belastbar und es sei von einer maximal zumutbaren Interviewdauer von vier Stunden an einem Tag auszugehen (A32); dies hielt das SEM für die folgenden Anhörungen ein (A34, A46). Gemäss dem aktuellen Bericht des Ambulatoriums für Folter- und Kriegsoffer vom 15. Dezember 2021 leidet der Beschwerdeführer 1 an einer Traumafolgestörung mit/bei PTBS (ICD-10 F43.1), anhaltender Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung (ICD-10 F62.0),

dissoziativer Störung (ICD-10 F44.9) bei Verdacht auf partielle dissoziative Identitätsstörung (ICD-11: 6B64), mittelgradig depressiver Episode (ICD-10: F32.1) und Panikstörung (ICD-10 F41.0) und befindet sich in regelmässiger Therapie.

E. 3.2.2

Der Rüge, es habe den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers 1 bei der Sachverhaltserstellung unzureichend berücksichtigt, hält das SEM entgegen, im Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz hätten die Beschwerdeführenden weder psychische noch physische Probleme geltend gemacht (A6 S. 11; A7 S. 9). Daher sei davon auszugehen, dass die Asylgründe bei der BzP ohne irgendwelche Beeinträchtigungen hätten dargelegt werden können. Dabei übersieht es den summarischen Charakter der Erstbefragung. Diese kann einem Fall wie dem vorliegenden mit einem ganzen Komplex an Gründen, die schliesslich zur Ausreise führten, nicht gerecht werden; zudem konnten die relevanten Asylgründe lediglich ange-tönt und nicht weiter ausgeführt werden. Sodann brachte der Beschwerdeführer 1 die erwähnten Arztberichte inklusive des Berichts vom 5. April 2017 zur Anhörung mit und wurde dazu auch kurz angehört. Dass er seine gesundheitlichen Schwierigkeiten mit der Anhörung gemäss den Ausführungen der Vorinstanz erst am Schluss derselben erwähnte, trifft damit nicht zu. Dennoch ergibt sich aus dem Protokoll der ersten Anhörung auch, dass

E-6818/2018 Seite 10 der Beschwerdeführer 1 den Fragen der Vorinstanz trotz der gesundheitlichen Einschränkungen offenbar folgen konnte und stimmige Aussagen zu seinen Ausreisegründen machte. Er ist damit seiner Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) nachgekommen, soweit es ihm aufgrund der Umstände möglich war.

E. 3.2.3

Die Beschwerdeführenden bringen zu Recht vor, dass die Fragetechnik der Vorinstanz ungenügend war. Diese war geprägt durch das Abfragen einzelner Lebensstationen mit zahlreichen Hinweisen an den Beschwerdeführer 1, sich kurz zu fassen oder Ereignisse verkürzt darzustellen (siehe etwa A30 F7, 69, 123, 126) und mit Unterbrechungen seiner Antworten auf für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft relevante Fragen beziehungsweise wesentlichen Aussagen wie die erlittene Folter, den daran anschliessenden Ausschluss aus der Universität oder die Erstellung und Funktionsweise seiner (...)-Gruppe (vgl. etwa A30 F121, 125, 144 f.; A46 F25 ff., 84 ff.). Auf diese Weise konnte das SEM den Sachverhalt punktuell erfassen; der Gesamtzusammenhang der Ausreisegründe ergibt sich daher erst nach mehrmaliger Lektüre, wobei aufgrund der Konzentration auf konkrete Fragen – wie etwa das Datum eines Ereignisses oder den Grund für Benachteiligungen des Beschwerdeführers 1 – einige Lücken bestehen bleiben. Offene Fragen, bei denen er ausführlich über seine Ausreisegründe berichten konnte, wurden dem Beschwerdeführer 1 nur wenige gestellt. Diesbezüglich wären insbesondere detailliertere Angaben zu den weiter zurückliegenden Aktivitäten und die erlittenen Behelligungen im Zusammenhang mit seinem Studium, die Zeit nach dem Festival «(...)», den Militärdienst sowie betreffend das Engagement auf den sozialen Medien und die dazu verwendeten Quellen von Interesse gewesen.

E. 3.2.4

Ebenfalls berechtigt ist das Vorbringen, dass das SEM sich mit den eingereichten Beweismitteln nicht hinreichend auseinandergesetzt hat und die fremdsprachigen Beweismittel hätte übersetzen lassen müssen, soweit nicht klar abschätzbar ist, dass darauf

im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung verzichtet werden kann. Ausserdem hat sie es versäumt, dem Beschwerdeführer 1 Gelegenheit zur Stellungnahme zu im Entscheid gegen ihn angeführten Ungereimtheiten betreffend den letzten Arbeitstag, den Militärdienst und den Zeitpunkt der Festnahme einer Ehefrau eines Mitgliedes aus seinem (...) -Kanal zu geben. Damit liegt eine mehrfache Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG) vor. Zulässig erscheint hingegen, dass die Vorinstanz den Beschwerdeführer 1 anwies, Nachrichtenverläufe auf seinem Handy ausgedruckt und übersetzt einzureichen (A30 F139 f.), welcher Aufforderung er

E-6818/2018 Seite 11 denn auch (bis auf die fehlende Übersetzung) bei der Fortsetzung der Anhörung nachkam (vgl. A34 F13 ff., A31 Beweismittel 16).

E. 3.3

Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht vereinbar wären (vgl. BGE 137 I 195 E. 2.3.2 m.w.H. und statt vieler das Urteil des BVGer D-4095/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 6.1). Im vorliegenden Fall ergibt sich, trotz der festgestellten Mängel in dessen Erstellung, ein Sachverhalt, der es erlaubt, die Ausreisegründe des Beschwerdeführers 1 einer hinreichenden Würdigung hinsichtlich der Glaubhaftigkeit zu unterziehen. Die Gesamtbetrachtung der Akten zeigt ein zusammenhängendes, weitgehend stimmiges Bild, das sich von den Ausbildungsjahren des Beschwerdeführers 1 bis zur Ausreise und Fortsetzung seines politischen Engagements in der Schweiz erstreckt (vgl. die ausführliche Darstellung unter Sachverhalt Bst. B.a sowie nachfolgend E. 4 ff.). Mithin erweist sich der rechtserhebliche Sachverhalt trotz der festgestellten Mängel als hinreichend vollständig und richtig erstellt, um das für die Beschwerdeführenden günstige Eventualbegehren um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Gewährung von Asyl vollumfänglich gutzuheissen (vgl. E. 4 ff.). Daher können die festgestellten Gehörsverletzungen als geheilt gelten und kann auf eine Rückweisung der Sache zur erneuten Befragung und neuem Entscheid verzichtet werden. Der Nutzen einer weiteren Anhörung erscheint angesichts des neuesten medizinischen Berichts des Ambulatoriums für Folter- und Kriegsoffer vom 15. Dezember 2021 überdies stark eingeschränkt und dem Beschwerdeführer 1 kaum zumutbar.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer

E-6818/2018 Seite 12 politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck

bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz erachtet die Ausführungen des Beschwerdeführers 1 hinsichtlich der Ausreisegründe als unglaubhaft. Zur Begründung führt sie aus, die behaupteten behördlichen Massnahmen, die Verbannung, die Internetaktivitäten im Iran und die Umstände der Ausreise seien mit keinen sachdienlichen Beweismitteln belegt. Sodann falle auf, dass er etwa bezüglich des Verbleibs seiner Pässe, des letzten Arbeitstages, des Militärdienstes und den Zeitpunkt der Festnahme einer Ehefrau eines Mitgliedes aus seiner (...) Gruppe divergierende Angaben gemacht habe. Die Zweifel am geltend gemachten Sachverhalt würden insbesondere dadurch verstärkt, dass seine Ausführungen über die angebliche jahrelange Verbannung und die geheimen Aktivitäten im Internet äusserst vage, unsubstantiiert und allgemein geblieben seien; so habe er beispielsweise nicht sagen können, vor welchen Gerichten er gestanden habe (A46 F25–35) und sehr allgemein über die Ereignisse gesprochen, die zur Ausreise geführt hätten (ebd. F72–81). Konkrete Gründe, weswegen er plötzlich Probleme bekommen sollte, habe er nicht angegeben. Es sei denn auch realitätsfremd und mit der behaupteten oder befürchteten Verfolgung nicht vereinbar, dass er mit einem Pass auf seinen Namen legal ausgereist sein wolle. Dies werde dadurch verstärkt, dass er behauptet habe, bereits eine Woche vor der Ausreise sei die Ehefrau eines Mitgliedes seiner Gruppe festgenommen worden (A46 S. 13). Hinsichtlich der geltend gemachten Verbannung mute es absurd an, dass der Beschwerdeführer 1 sich täglich zur Unterschrift habe melden müssen, seine Frau gleichzeitig aber aussage, er habe sich einmal für eineinhalb Jahre bei ihr versteckt, was niemand bemerkt habe (A35 S. 5; A37 S. 3 f.). Die Gesamtwürdigung führe zum Schluss, dass sich die Beschwerdeführenden auf eine konstruierte und wenig plausible Asylbegründung abstützten, und dass so das Geschilderte nicht oder zumindest nicht im vorgebrachten Kontext erlebt haben könnten.

E-6818/2018 Seite 13 Im Übrigen prüfte das SEM die Vorbringen des Beschwerdeführers 1 auf ihre Asylrelevanz hin. Dazu hält es fest, es schliesse nicht aus, dass er mehrmals für kurze Zeit festgehalten worden sein könnte oder verbannt worden sei, auch wenn dies nicht belegt sei oder auch andere Gründe als die angegeben haben könnte. Seine diesbezüglichen Ausführungen seien nicht glaubhaft. Selbst bei angenommener Richtigkeit dieser Ereignisse würden diese jedoch den Anforderungen von Art. 3 AsylG an die Intensität und an die Aktualität nicht standhalten. Der Beschwerdeführer 1 habe selbst angegeben, er habe in den letzten drei Jahren vor der Ausreise ein ausgezeichnetes Leben geführt (A30 F135). Er könne auch aus der Tatsache, dass ihm mehrmals die Stelle gekündigt worden sei respektive ihm sein letzter Arbeitgeber noch Geld schulde, keine Asylrelevanz herleiten, handle es sich hierbei doch nicht um eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG. Das SEM schliesse daher aus, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise asylrelevante Nachteile erlitten habe oder ihm konkret solche gedroht hätten. Das Gesagte gelte auch für die Beschwerdeführerin 2. Schliesslich seien auch die politischen Aktivitäten nicht geeignet,

eine Furcht vor flüch- tingsrelevanten Nachteilen im Falle einer Rückkehr in den Iran zu begrün- den. Dass der Beschwerdeführer 1 bereits im Iran im Internet aktiv gewe- sen sein könnte, schliesse das SEM nicht aus, auch wenn es keine glaub- haft dargelegten Anhaltspunkte dafür gebe. Er habe auch weder plausibel erklären noch belegen können, dass ihm aufgrund der Internetaktivitäten in der Schweiz seitens der heimatlichen Behörden ernsthafte Nachteile drohen könnten respektive er hätte identifiziert werden können (vgl. A46 F82–88), zumal er ansonsten keinerlei exilpolitischen Aktivitäten ausgeübt habe. Dass seine Gruppe gehackt worden sein solle, sei – abgesehen da- von, dass Chatverläufe von Personen mit entsprechenden Computerkennt- nissen leicht selber produziert werden könnten – allein kein Beleg dafür, dass er vom iranischen Geheimdienst identifiziert worden sei und darüber hinaus verfolgt werden sollte. Auffallend in diesem Zusammenhang sei, dass von Seiten des iranischen Geheimdienstes offensichtlich bis heute keine weiteren Nachforschungen bei den Familienangehörigen erfolgt seien (A30 S. 17; A34 F21; A35 F29; A46 S. 7 f.; A47 S. 2 f.). Selbst wenn die Brüder des Beschwerdeführers 1 im Iran inzwischen ihre Arbeit verlo- ren haben sollten (A46 S. 7), ein Bruder der Beschwerdeführerin 1 wegen Alkoholkonsums festgenommen worden sein solle (A47 S. 2) und es an- geblich einen Brandanschlag auf das Haus der Eltern des Beschwerdefüh- rers 1 gegeben habe (A46 S. 2, 8) – was erneut alles allein auf den Aussa- gen der Beschwerdeführenden beruhe und nicht belegt sei – könnten sie daraus für sich nichts herleiten, gebe es doch keine Anhaltspunkte auf eine

E-6818/2018 Seite 14 politisch motivierte Verfolgung der Familienangehörigen oder eine Verbin- dung dieser Ereignisse zu den Beschwerdeführenden. Es würden somit keine Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, im Iran wäre gegen sie aufgrund der geltend gemachten Aktivitäten behördliche Massnahmen ein- geleitet worden. Insgesamt bestehe damit kein Grund zur Annahme, dass der Beschwerdeführer 1 aufgrund seiner exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz bei einer Rückkehr in den Iran eine Verfolgung beziehungsweise Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hätte.

E. 5.2

Vorab ist festzustellen, dass das Gericht den Beschwerdeführer 1 auf- grund der Gesamtwürdigung der Akten als persönlich glaubwürdig erach- tet. Er kam seiner Mitwirkungspflicht jederzeit nach (vgl. vorne E. 3.2.2), reichte mehrere Identitätsnachweise und diverse Beweismittel ein und ver- schwieg nicht, dass er und seine Familie legal mit ihren eigenen Pässen ausgereist seien. Im Übrigen legte er seine persönlichen Lebensumstände ausführlich dar, soweit ihm dazu durch die Vorinstanz Gelegenheit gege- ben wurde. Aus seinen Schilderungen ergibt sich in Berücksichtigung sämtlicher wesentlicher Umstände eine schlüssige Sachdarstellung, die sich ohne weiteres in den iranischen Kontext einfügt. Einzelne unwesentli- che Ungereimtheiten vermögen dieses Bild nicht zu trüben. Die persönli- che Glaubwürdigkeit ist in die Gesamtbeurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers miteinzubeziehen. Dabei sind auch die ungünstigen Umstände der Sachverhaltsermittlung zu berücksichtigen.

E. 5.3

Da die Beschwerdeführenden berechtigte Einwände gegen die Ein- schätzung der Vorinstanz erheben, werden diese nachfolgend direkt im Rahmen der gerichtlichen Glaubhaftigkeitsprüfung dargelegt. Die Beschwerdeführenden halten den Ausführungen der Vorinstanz zu Recht entgegen, die Aussagen des Beschwerdeführers 1 würden trotz der

aktenkundigen Erinnerungslücken und Konzentrationsschwierigkeiten zahlreiche positive Glaubhaftigkeitselemente aufweisen. Dazu zählen der Detaillierungsgrad der Erzählung; die für ihn nur schwer erinnerbaren, weit- gehend stimmigen Zeitangaben; das Erwähnen zahlreicher Nebensäch- lichkeiten und Gedankengänge; das sprunghafte Aussageverhalten, wodurch der Sachverhalt teilweise zunächst schwer fassbar ist, wobei er sich bei eingehender Betrachtung als schlüssig und stimmig erweist; das Erwähnen ungewöhnlicher Details (vgl. A34 F50; A30 F95); das Relativie- ren seines exilpolitischen Engagements und die Geltendmachung der le- galen Ausreise, obwohl eine solche zunächst wenig plausibel erscheint.

E-6818/2018 Seite 15 Das SEM weist in der Verfügung mehrfach darauf hin, die geltend gemach- ten Asylgründe seien nicht mit sachdienlichen Beweismitteln belegt. Dabei übersieht es einerseits, dass gemäss der nachvollziehbaren Schilderung des Beschwerdeführers 1 betreffend die behördlichen Massnahmen, die Verbannung und die Umstände der Ausreise keine Beweise existieren, und dass er betreffend seine Internetaktivitäten gewisse Belege beibrachte. An- dererseits genügt die Glaubhaftmachung relevanter Asylgründe für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Zu den die durch die Vorinstanz festgestellten Ungereimtheiten ist festzu- stellen, dass der Beschwerdeführer 1 betreffend die Verhaftung der Ehe- frau eines Mitglieds seiner sechsköpfigen Aktivistengruppe unterschiedli- che Angaben gemacht hat (vgl. A30 F158 ff.; A46 F 111 f., wonach die Frau zunächst nach und in der späteren Anhörung vor seiner Ausreise festge- nommen worden sei). In der Beschwerde bringt er dazu lediglich vor, es handle sich um ein Missverständnis, die Frau sei nach seiner Ausreise ver- haftet worden. Zudem bestehen nur schwer miteinander vereinbare Aus- sagen betreffend die Dauer des geleisteten Militärdienstes (A30 F127; A46 F34 ff.). Beide Ungereimtheiten wurden dem Beschwerdeführer 1 jedoch nicht vorgehalten, so dass er sich diesbezüglich nicht klärend äussern konnte und es handelt sich nicht um wesentliche Ausreisegründe. Hinsicht- lich des letzten Arbeitstages bestehen nur vermeintliche Widersprüche zwi- schen den Aussagen, er habe seine Arbeit bis zur Ausreise ausgeübt (A6 Ziff. 1.17.05, summarische Befragung zu den bisherigen Arbeitstätigkeiten) respektive bis ein bis zwei Wochen vor Einreichung der Klage gearbeitet, sei aber noch ein bis zwei Tage vor der Ausreise zuletzt auf der (...) gewe- sen (A30 F19, 28; A46 F70). Hinsichtlich des Verbleibs der Pässe, bei dem es sich wiederum nicht um ein zentrales Vorbringen handelt, gab der Be- schwerdeführer 1 anlässlich der BzP zu Protokoll, er habe die Pässe in der Türkei vergraben (A6 Ziff. 4.02). Bei der ersten Anhörung sagte er, dass sie in Serbien von der Polizei verfolgt worden seien und er seinen Rucksack, in dem sich zahlreiche Dokumente befunden hätten, weggeworfen habe (A30 F63). Anlässlich der Fortsetzung der Anhörung erklärte er, sich nicht genau erinnern zu können; er glaube, dass die Pässe in seinem Rucksack gewesen seien, es sei aber auch möglich, dass er sie einem Kollegen ge- geben habe, denn einige hätten dort die Pässe vergraben (A34 F56). Die Beschwerdeführerin 2 gab konstant an, dass sie die Pässe in der Türkei vergraben hätten (A7 Ziff. 4.02; A35 F3). Sie erklärte zudem, dass ihr Mann einen Rucksack getragen habe, in welchem ihre Geburtsurkunde gewesen sei, und dass er den Rucksack in Serbien weggeworfen habe (A35 F10).

E-6818/2018 Seite 16 Unter Berücksichtigung des psychischen Zustands des Beschwerdefüh- rers 1 und dem Umstand, dass er die widersprüchliche Aussage erst auf- grund des Vorwurfs eines Widerspruchs zwischen zwei eigentlich miteinan- der vereinbaren Aussagen (Vergraben der Pässe und Wegwerfen des Rucksacks mit anderen

Dokumenten) machte, ist dieser vermeintlichen Ungereimtheit keine Bedeutung beizumessen. Weitere Ungereimtheiten beziehungsweise Widersprüche in den Aussagen der Beschwerdeführenden sind nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführenden wenden des Weiteren berechtigterweise ein, die Vorinstanz habe im Rahmen der Anhörungen keine beziehungsweise nur wenige konkrete Fragen betreffend die Festnahmen, Misshandlungen, Verbannungen und Internetaktivitäten gestellt und den Beschwerdeführer 1 gar mehrmals unterbrochen beziehungsweise ihn darauf hingewiesen, dass er nicht allzu ausführlich erzählen solle. Als er etwa erläutern wollte, weshalb er (...) festgenommen wurde, wurde er insgesamt dreimal unterbrochen und es wurde ihm explizit mitgeteilt, er solle sich kurz halten und nur das genaue Datum der Festnahme nennen (vgl. A30 F121 ff., F126). Daher erscheint der Vorwurf in der angefochtenen Verfügung unberechtigt. Zudem hat der Beschwerdeführer 1 im Rahmen seiner Möglichkeiten stimmige Angaben zu den Festnahmen, Misshandlungen und Verbannungen gemacht (vgl. etwa A30 F81 ff., 84 ff., 123 f.; A34 F25 ff., 31 ff., 34). Auch betreffend seine Internetaktivitäten schilderte er, wann er den Kanal auf (...) erstellte, wie dieser hiess, welche Informationen publiziert wurden und wie er diese erhielt (vgl. A46 F79 ff.; A34 F14 ff.; A30 F152 f., 167 f.). Seine Aussagen werden sodann teilweise durch die eingereichten Beweismittel gestützt. Insbesondere ist die Arbeit bei der (...) belegt (vgl. A31 Beilagen 1, 3–9) und die Internetaktivitäten erweisen sich als hinreichend plausibilisiert (vgl. A31 Beilage 10, 16 und 18; Beschwerdebeilage 4; Replikbeilagen 3–8 sowie Ausführungen Replik S. 3 f.); in diesem Zusammenhang ist auch davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer 1 mit zwei den iranischen Behörden bekannten Menschenrechtsaktivistinnen zusammengearbeitet hat (vgl. Beschwerdebeilage 4; Replikbeilagen 6 f., 9–11 sowie Ausführungen Replik S. 3 f.). Hinsichtlich der Würdigung der Beweismittel bringen die Beschwerdeführenden zu Recht vor, dass dem Beschwerdeführer 1 anlässlich der ergänzenden Anhörung die Gelegenheit verwehrt wurde zu belegen, dass er Administrator des (...)kanals gewesen sei; vielmehr wurde er gebeten, das Mobiltelefon wegzulegen, und darauf hingewiesen, dass die befragende Person selbst Informatik studiert habe und wisse, wie das funktioniere (A46 F84 ff.). Aufgrund der vorliegenden Beweismittel, der Aussagen und Ausführungen des Beschwerdeführers 1 sowie dem Hintergrund, dass die iranischen Behörden seit 2013 konsequent gegen Internetaktivisten vorgehen

E-6818/2018 Seite 17 (vgl. Jahresbericht von Amnesty International betreffend den Iran vom 22. Februar 2018, Beschwerdebeilage 5; Schnellrecherche der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, Iran; risques liés à la publication d'information «sensible» sur les réseaux sociaux, Replikbeilage 12) erscheint dem Gericht glaubhaft, dass der (...)Kanal des Beschwerdeführers 1 am 10. Februar 2017 von der Sepah übernommen wurde und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden sollen. Schliesslich ist unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Beschwerdeführer 1 spätestens seit der Verhaftung während des Studiums im Fokus der Sepah war, auch nachvollziehbar, dass er der Warnung seines Bekannten, wonach sein Fall wieder aufgerollt werde, grosse Bedeutung zumass und auf dessen Anraten und mit dessen Hilfe das Land verliess (vgl. Beschwerde S. 17).

E. 5.4

Zusammenfassend macht der Beschwerdeführer glaubhaft geltend, dass er durch die heimatlichen Behörden mehrmals verhört, festgenommen und verbannt wurde und bis heute an den Folgen der Verfolgungshandlungen leidet. Überdies ist glaubhaft, dass er

sowohl im Iran als auch in der Schweiz in sozialen Medien, insbesondere auf seinem (...)kanal (...) regime- und islamkritische Beiträge veröffentlicht hat, der Kanal durch Sepah gehackt und er als Administrator des Kanals (...) identifiziert wurde. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz sind keine wesentlichen Umstände ersichtlich, die gegen die von ihm vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Einzelne kleinere Ungereimtheiten vermögen die Vorbringen des Beschwerdeführers 1 und seiner Frau nicht zu erschüttern.

E. 6

Nachdem sich die Vorbringen des Beschwerdeführers 1 hinsichtlich seiner Kernvorbringen als glaubhaft erwiesen haben, ist zu prüfen, ob diese den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG genügen.

E. 6.1

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt der Entscheidung, wobei erlittene Verfolgung oder im Zeitpunkt der Ausreise bestehende begründete

E-6818/2018 Seite 18 Furcht vor Verfolgung auf andauernde Gefährdung hinweisen kann. Veränderungen der Situation zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zu Gunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2, BVGE 2010/9 E. 5.2, BVGE 2007/31 E. 5.3 f., jeweils m.w.H.).

E. 6.2

Die Vorinstanz betrachtet die Vorbringen des Beschwerdeführers 1 isoliert und verneint gestützt darauf die Asylrelevanz der einzelnen Ereignisse und Aktivitäten. Erforderlich ist hingegen eine Gesamtbetrachtung vom Studium bis zur Ausreise und der Fortsetzung des politischen Engagements in der Schweiz, da sich aus dem glaubhaft gemachten Sachverhalt ergibt, dass der Beschwerdeführer 1 seit seinem Studium immer wieder Schwierigkeiten mit den iranischen Behörden hatte, wobei es zwischendurch ruhige Zeiten gab. Mehrfach wurde er festgenommen, befragt und wohl auch misshandelt; er wurde von der Universität verwiesen, erhielt ein Berufsverbot für seine Arbeit als (...), wurde zweimal für mehrere Jahre verbannt und es wurde ihm seine Arbeit als Lizenznehmer der K._____ erneut entzogen. In ihrer Gesamtheit weisen diese Massnahmen die erforderliche Intensität gemäss Art. 3 AsylG auf. Die Aussage des Beschwerdeführers 1, wonach er vor der Flucht ein ausgezeichnetes Leben geführt habe, bezog sich auf die Frage, ob er mit seinem Einkommen seinen Lebensunterhalt zufriedenstellend decken können (A30/25 F135) und bedeutet offensichtlich nicht, dass er keine Probleme zu gewärtigen gehabt hätte. Hinsichtlich der Aktualität der Verfolgung bringen die Beschwerdeführenden richtigerweise vor, dass für sie im Ausreisepunkt unklar war, welche konkreten Massnahmen dem Beschwerdeführer 1 weshalb drohen würden. Indessen sei er seit langem auf dem Radar des Geheimdienstes gestanden und habe aufgrund des bereits Erlebten mit erneuten Verfolgungshandlungen

rechnen müssen. Im Zeitpunkt der Ausreise war den iranischen Behörden sodann sein politisches Engagement für die Arbeiterrechte in der (...), nicht aber jenes im Internet bekannt. Durch die Entdeckung seiner diesbezüglichen Tätigkeit, die das bereits jahrelang im Heimatstaat betriebene Engagement fortsetzt und nicht als rein exilpolitischer Aktivismus zu qualifizieren ist, hat sich sein Profil als Regimekritiker akzentuiert. Gemäss einschlägigen Berichten sind Personen, die sich in sozialen Medien regimekritisch geäußert haben, im Iran seit 2013 massiv öfter Repressalien unterworfen. Zahlreiche Personen, die sich über Facebook oder (...) äusserten, wurden willkürlich verhaftet und unverhältnismässig streng bestraft. Hiervon waren insbesondere Administratoren von (...) -Gruppen betroffen (vgl. Jahresbericht von Amnesty International betreffend den Iran vom 22. Februar 2018, Beschwerdebeilage 5 S. 3; Schnellrecherche der

E-6818/2018 Seite 19 Schweizerischen Flüchtlingshilfe, Iran; *risques liés à la publication d'information «sensible» sur les réseaux sociaux*, Replikbeilage 12, auch zum Folgenden). Die iranischen Justizbehörden übten sodann Druck auf das Ministerium für Informatik und Kommunikationstechnologie aus, um Forderungen gegenüber den Betreibern von (...) durchzusetzen. Demnach wollten die Behörden, dass der Server in den Iran zurückverlagert wird und zehntausende Konten gelöscht werden, die nach Ansicht der Justizbehörden die nationale Sicherheit bedrohen oder religiöse Werte beleidigen. Insgesamt erweist sich die starke subjektive Furcht des Beschwerdeführers 1 vor erneuter Verfolgung – die sich auch in seinen vielfältigen Traumatisierungen zeigt – als objektiv begründet. Es ist mithin davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer 1 im Falle einer Rückschiebung in den Iran aufgrund seines politischen Profils und seines regimekritischen Engagements von erneuter Verfolgung bedroht ist. Ob hinreichend erstellt ist, dass seine Familie bereits Behelligungen durch die iranischen Behörden erfahren hat, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern.

E. 6.3

Nach dem Gesagten erfüllt der Beschwerdeführer 1 die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG. Gründe für den Ausschluss aus der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 1 Bst. F des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (SR 0.142.30) sind nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer 1 ist daher als Flüchtling anzuerkennen und es ist ihm – mangels Vorliegens von Asylausschlussgründen (vgl. Art. 53 und 54 AsylG) – in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 6.4

Gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG ist das SEM überdies anzuweisen, die Beschwerdeführerinnen 2–4 derivativ als Flüchtlinge anzuerkennen und ihnen in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt. Die Beschwerde ist vollumfänglich gutzuheissen. Die Verfügung des SEM ist aufzuheben, und dieses ist anzuweisen, den Beschwerdeführenden in Anerkennung ihrer Flüchtlingseigenschaft in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der einbezahlte Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 750.– ist den Beschwerdeführenden

zurückzuerstatten.

E-6818/2018 Seite 20

E. 8.2

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Mit Kostennote vom 21. August 2019 machte die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführenden einen Vertretungsaufwand von 19.5 Stunden à Fr. 250.– zuzüglich Auslagen in Höhe von Fr. 112.60 geltend. Der Aufwand erscheint grundsätzlich angemessen, einzig der Aufwand von 11 Stunden für das Verfassen der Beschwerdeschrift scheint überhöht und ist um 3 Stunden zu kürzen. Hinzuzurechnen ist sodann ein geschätzter Aufwand von zwei Stunden für die Eingaben vom 21. August 2020 und vom 16. Dezember 2021. Insgesamt ist für das Beschwerdeverfahren von einem notwendigen Aufwand von 18.5 Stunden auszugehen. Demnach ist den Beschwerdeführenden zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von gerundet Fr. 5'105.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

E-6818/2018 Seite 21

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.